



FRANKREICH: STEUER – NACHRICHTEN

Newsletter Herbst 2022: Finanzgesetzentwurf für 2023, die wichtigsten geplanten Maßnahmen und andere Steuerneugkeiten im Herbst

In einem komplexen wirtschaftlichen Umfeld, das sowohl von der Krise im Gesundheitswesen als auch von der Ukraine-Krise geprägt ist, und in dem die Inflation und die Energiepreise stark ansteigen, hat die Regierung den Inhalt des Haushaltsgesetzentwurfs für 2023 bekannt gegeben. Der Entwurf enthält u. a. eine Neubewertung des Einkommensteuertarifs, die Beibehaltung des Preisschildes und die Abschaffung der CVAE.

Wie jedes Mal Ende September hat die Regierung ihren Entwurf für das Haushaltsgesetz des kommenden Jahres vorgelegt. Der Entwurf ist vom Kampf gegen die Inflation geprägt. Die wichtigsten geplanten Maßnahmen im Überblick.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Maßnahmen im Rahmen des endgültigen Finanzgesetzes für 2023, das Anfang nächsten Jahres veröffentlicht wird, noch geändert oder gestrichen werden können.

1. Beibehaltung des Tarifschildes

Seit Oktober 2021 sorgt ein Tarifschild dafür, dass der Anstieg der Strompreise auf 4 % begrenzt wird und die Gaspreise eingefroren werden. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes sieht vor, dass dieser Schutzschild 2023 beibehalten wird, jedoch nach einer neuen Formel. So würde der Preisanstieg ab Januar 2023 für Gas und ab Februar 2023 für Strom auf 15 % begrenzt werden. Ein begrenzter Anstieg sowohl für Privatpersonen als auch für kleine Unternehmen (Umsatz unter 2 Mio. € und weniger als 10 Beschäftigte).

Hinweis: Die Finanzierung dieser Maßnahme wird zum Teil durch eine Zwangsabgabe der Energieversorger sichergestellt.

2. Neubewertung des Einkommensteuertarifs

Eine weitere wichtige Maßnahme ist, dass die Stufen des Einkommensteuertarifs 2022 an die Inflation (ohne Tabak) angepasst werden, was einer Aufwertung um 5,4 % entspricht. Der im Jahr 2023 geltende Steuertarif wird somit wie folgt aussehen:

Einkommensbesteuerung 2022

Bruchteil des zu versteuernden Einkommens (ein Anteil) Steuersatz:

Bis 10 777 €: 0 %

Von 10 778 € bis 27 478 €: € 11 %.

Von 27 479 € bis 78 570 €: 30 %.

Von 78.571 € bis 168.994 € : 41 %.

Über 168.994 €: 45 %.

3. Abschaffung der CVAE

Es ist vorgesehen, dass die Abgabe auf den Mehrwert der Unternehmen (CVAE) im Jahr 2023 um die Hälfte reduziert wird, bevor sie 2024 vollständig abgeschafft wird.

Zur Erinnerung: Die CVAE ist neben der cotisation foncière des entreprises (CFE) eine der beiden Komponenten der territorialen Wirtschaftsabgabe (CET).

Entsprechend wird die Obergrenze für die CET, die derzeit bei 2 % der Wertschöpfung liegt, 2023 auf 1,625 % gesenkt und 2024 zu einer Obergrenze nur für die CFE mit einem auf 1,25 % reduzierten Satz.

4. Mehrwertsteuergruppe: Option bis zum 31. Oktober 2022 möglich!

Ab 2023 können Unternehmen, die durch finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Verbindungen eng miteinander verbunden sind, erstmals eine MwSt-Gruppe bilden, sofern sie sich dafür entscheiden. für diese Regelung bis zum 31. Oktober 2022.

5. Gemeinnützige Organisation: Was ist mit der Gewinnerzielungsabsicht?

Ein Verein, der mit einem gewerblichen Unternehmen konkurriert, indem er seine Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen ausübt, kann nicht als gemeinnützige Organisation anerkannt werden, die ihren Spendern Steuerquittungen ausstellen kann.

6. Steuerbefreiung in ZFU: Man muss wirklich dort ansässig sein!

Unternehmen und Praxen, die in einer städtischen Freizone (ZFU) angesiedelt sind, können eine vorübergehende Steuerbefreiung für ihre Gewinne erhalten, wenn sie unter anderem tatsächlich dort angesiedelt sind.

7. Neue Maßnahmen zur Förderung der Kaufkraft

Die hohe Inflation, die Frankreich seit mehreren Monaten erlebt, hat die Regierung dazu veranlasst, im Sommer ein Maßnahmenpaket zu verabschieden, das die Kaufkraft der Franzosen unterstützen soll. Zu den Maßnahmen, die eingeführt wurden, gehören u. a. Treibstoffrabatte, Mietobergrenzen, Wertteilungsprämien und der Rückkauf von RTT-Tagen. Hier ein Überblick über die wichtigsten dieser Maßnahmen:

Die Beibehaltung des Preisschilds

Der Tarifschild, eine symbolträchtige Maßnahme, die Ende letzten Jahres als Reaktion auf den Anstieg der Energiepreise eingeführt wurde, wird bis Ende 2022 beibehalten. Zur Erinnerung: Er besteht darin, den Anstieg der Stromrechnungen von Privatpersonen auf 4 % zu begrenzen und die Gaspreise auf dem Niveau von Oktober 2021 einzufrieren.

Die gute Nachricht ist, dass die Regierung angekündigt hat, dass der Preisschild bis 2023 verlängert wird und der Anstieg der Gas- und Strompreise sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten auf 15 % begrenzt wird.

Die Entwicklung des Treibstoffrabatts

Um den starken Anstieg der Kraftstoffpreise zu begrenzen, der Privatpersonen, aber auch Gewerbetreibende wie Landwirte, Fischer, Spediteure, Bauunternehmer und Taxis betrifft, gewährte der Staat vom 1. April bis zum 31. August beim Kauf von Kraftstoff eine Sonderbeihilfe von 15 Eurocent vor Steuern pro Liter (18 Eurocent inkl. MwSt.).

Im September und Oktober wurde diese Beihilfe im Mutterland auf 30 Eurocent inkl. Steuern (25 Eurocent ohne Steuern), auf Korsika auf 28,25 Eurocent inkl. Steuern und in den Überseegebieten auf 25 Eurocent inkl. Steuern erhöht.

Im November und Dezember wird sie nur noch 10 Eurocent inkl. Steuern (8,33 Eurocent ohne Steuern) im Mutterland, 9,42 Eurocent inkl. Steuern auf Korsika und 8,33 Eurocent inkl. Steuern in Übersee betragen.

Für 2023 ist noch nichts entschieden ...

Zur Erinnerung: Diese Beihilfe betrifft alle Kraftstoffe, d. h. Dieselmotorkraftstoff (B0, B7, B10, B30, B100 und XTL), Dieselmotorkraftstoff für andere Zwecke (GNR), Benzin (SP95, SP98-E5, SP95-E10), Flüssiggas (LPG), Erdgas für Fahrzeuge (NGV), Superethanol E85 und Diesel-Ethanol ED95, mit Ausnahme von Flugkraftstoffen und Brennstoffen, und alle Zielgruppen.

Die Deckelung des Mietanstiegs.

Die Regierung beabsichtigte auch, die Unternehmen zu schützen, insbesondere vor erheblichen Mietpreissteigerungen, die sie aufgrund der Inflation unweigerlich hinnehmen müssten.

So soll der Anstieg des Index für gewerbliche Mieten (ILC), auf dessen Grundlage die Mieten zahlreicher Unternehmen indexiert werden, ein Jahr lang (d. h. ab der Veröffentlichung des Index für das zweite Quartal 2022 Ende September 2022 bis zur Veröffentlichung des Index für das erste Quartal 2023) auf 3,5 % begrenzt werden. Vermieter können also weiterhin

gewerbliche Mieten mithilfe des Index für gewerbliche Mieten indexieren, wobei die Veränderung dieses Indexes über ein Jahr jedoch 3,5 % nicht überschreiten darf.

Achtung: Diese Maßnahme gilt nur für kleine und mittlere Unternehmen, d. h. Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. EUR oder deren Bilanzsumme 43 Mio. EUR nicht übersteigt.

Ebenso wird für Privatpersonen der Anstieg der Wohnungsmieten bis zum 30. Juni 2023 auf 3,5 % (2 bis 3,5 % auf Korsika und 2,5 % in Übersee) begrenzt (Referenzindex für Mieten vom 3. Quartal 2022 bis zum 2. Quartal 2023), da die Regierung die Veränderung des Referenzindex für Mieten (IRL) ein Jahr lang auf diesen Prozentsatz begrenzt hat.

Das Ende der Fernsehgebühren

Ab diesem Jahr wird die Fernsehgebühr sowohl für Privatpersonen als auch für Gewerbetreibende abgeschafft. Ihr Betrag belief sich im Jahr 2021 auf 138 € (für Privatpersonen und im allgemeinen Fall für Gewerbetreibende mit bis zu zwei Arbeitsplätzen).

In der Praxis haben die meisten Gewerbetreibenden, die für 2022 Fernsehgebühren zahlen müssen, diese im Frühjahr angemeldet und bezahlt. Der gezahlte Betrag wird ihnen automatisch zurückerstattet, indem er spätestens im Oktober 2022 auf das Bankkonto des Unternehmens überwiesen wird. Die DGFP kann die Erstattung der Fernsehgebühren mit dem Betrag verrechnen, den die Unternehmen noch für andere Steuern schulden, die nicht bis zum Fälligkeitsdatum beglichen wurden.

Eine Senkung der persönlichen Sozialversicherungsbeiträge

Selbstständige (Handwerker, Händler, Landwirte und Freiberufler) mit geringem Einkommen werden ab den für das Jahr 2022 fälligen Beiträgen von einer Senkung der Beiträge zur Kranken- und Mutterschaftsversicherung profitieren.

Die Höhe dieser Beitragssenkung muss noch per Dekret festgelegt werden. Nach Angaben der Regierung würde sie sich für Selbstständige mit einem Berufseinkommen bis zum Smic auf 550 € pro Jahr belaufen.

8. PGE "Resilienz" wird bis Ende des Jahres verlängert.

Wie geplant können Unternehmen, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind, bis zum 31. Dezember 2022 ein staatlich garantiertes Darlehen, das sogenannte "Resilienz"-Darlehen, aufnehmen.

Das vor einigen Monaten zur Unterstützung von Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Folgen des Konflikts in der Ukraine betroffen sind, eingeführte "Resilienz"-GEP ist eine Variante des GEP, das im Zusammenhang mit der Covid-19-Gesundheitskrise eingeführt worden war. Ursprünglich sollte das Darlehen am 30. Juni 2022 auslaufen. Da der Krieg jedoch noch andauert, wird er um sechs Monate verlängert. Berechtigte Unternehmen können also bis zum 31. Dezember 2022 ein solches Darlehen abschließen.

Hinweis: Das herkömmliche EGP wurde nicht verlängert. Sie lief am 30. Juni 2022 aus.

Das PGE "Resilienz" ermöglicht es den betroffenen Unternehmen, mit staatlicher Garantie bis zu 15 % ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Geschäftsjahre zu leihen. Dies geschieht zusätzlich zu einem eventuell zuvor gezeichneten klassischen PGE.

Die Rückzahlungs- und Tilgungsregeln für ein PGE "Resilienz" sind die gleichen wie für ein klassisches PGE: Laufzeit von maximal 6 Jahren, keine Rückzahlung im ersten Jahr des Darlehens, gleiche garantierte Quote.

9. Gas- und Strombeihilfe: Die Frist für die Beantragung wird verlängert.

Unternehmen, die viel Gas und Strom verbrauchen, können bis zum 31. Dezember 2022 eine Beihilfe beantragen, um die Mehrkosten auszugleichen, die ihnen dadurch entstehen.

Vor einigen Monaten wurde eine staatliche Finanzhilfe für Unternehmen eingeführt, die viel Gas und Strom verbrauchen und daher stark von den durch den Krieg in der Ukraine verursachten höheren Energiepreisen betroffen sind. Diese Beihilfe, die seit dem 4. Juli beantragt werden kann, soll die Mehrkosten für Gas- und Stromkosten ausgleichen, die diesen Unternehmen entstehen.

Im Einzelnen richtet sich die Beihilfe, die allen Wirtschaftszweigen und unabhängig von der Größe des Unternehmens offen steht, an Unternehmen :

- deren Gas- und/oder Stromkäufe im Jahr 2021 mindestens 3 % ihres Umsatzes ausmachten;
- und die im Quartalszeitraum März-April-Mai 2022 und/oder Juni-Juli-August 2022 eine Verdoppelung des Preises für den Einkauf von Strom und/oder Gas im Vergleich zu einem Durchschnittspreis im Jahr 2021 hinnehmen mussten.

Wie der Wirtschafts- und Finanzminister kürzlich angekündigt hatte, wurde die Frist für die Einreichung von Anträgen für die Zeiträume März bis Mai 2022 und Juni bis August 2022 nun offiziell bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Diese Verschiebung soll den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit geben, alle erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen und von der Wirtschaftsprüfungs- oder Rechnungsprüfungsgesellschaft beglaubigen zu lassen.

Angesichts der derzeitigen Spannungen auf den Gas- und Strommärkten hat der Wirtschafts- und Finanzminister kürzlich angekündigt, dass die Beihilfe "Gas und Strom" verlängert werden soll.

So sollte die Beihilfe, die ursprünglich für die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August 2022 anfallenden Mehrkosten für Gas- und Stromaushgaben vorgesehen war, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Darüber hinaus könnten die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe vereinfacht werden, um mehr Unternehmen die Möglichkeit zu geben, die Beihilfe zu erhalten. So könnte insbesondere die derzeit für bestimmte Unternehmen geltende Bedingung, dass sie einen Rückgang ihres Bruttobetriebsüberschusses (EBITDA) um mindestens 30 % im Vergleich zu 2021 hinnehmen müssen, abgeschafft werden. Folglich dürfte ein einfacher Rückgang des EBITDA ausreichen, um die Beihilfe zu erhalten. Fortsetzung folgt ...

10. Abschreibung von Geschäfts- oder Firmenwerten

Aus Vereinfachungsgründen dürfen im Einzelabschluss kleine Unternehmen, die in Artikel L 123-16 CC definiert sind (Unternehmen, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen: CA ≤ 12 M€, Bilanzsumme ≤ 6 M€, Mitarbeiterzahl ≤ 50) können für Geschäftsjahre, die seit dem 1. Januar 2016 begonnen haben, alle ihre aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerte über 10 Jahre abschreiben.

Steuerrechtlich sind Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte jedoch nicht zum Abzug zugelassen (Artikel 39-1-2° des CGI).

Abweichend von diesem Grundsatz sind jedoch die in der Buchhaltung der Unternehmen festgestellten Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte abzugsfähig, wenn diese zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2025 erworben werden.

Diese vorübergehende Regelung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der buchmäßigen Abschreibung gilt für alle in dem genannten Zeitraum erworbenen Fonds, d. h. sowohl für Fonds, die im Rahmen einer entgeltlichen Veräußerung erworben wurden, als auch für Fonds, die im Rahmen von Einbringungen, Fusionen oder ähnlichen Vorgängen erhalten wurden.

11. Gewerbetreibende: Schalten Sie Ihre Leuchtreklamen nachts aus und schließen Sie Ihre Türen!

Die Vorschriften verpflichten Geschäftsleute nun, ihre Leuchtreklamen und -werbung zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens auszuschalten und ihre Türen geschlossen zu halten, wenn die Räume beheizt oder klimatisiert werden, und zwar unter Androhung einer Geldstrafe.

Aus Gründen der Energieeinsparung müssen Einzelhändler nun zwei neue Pflichten erfüllen, die mit Strafen verbunden sind.

Nachtabstaltung von Werbung und Leuchtreklamen

In Städten mit weniger als 800 000 Einwohnern ist es bereits seit mehreren Jahren verboten, nachts zwischen 1 Uhr und 6 Uhr Werbung und Leuchtreklamen eingeschaltet zu lassen. Ausgenommen sind Reklamen auf Flughäfen und solche, die von Stadtmobiliar getragen werden, sofern es sich um unbewegte Bilder handelt. In Gemeinden mit mehr als 800 000 Einwohnern werden die Abschaltregeln in einer lokalen Werbeordnung festgelegt.

Seit dem 7. Oktober gelten diese Regeln für alle Gemeinden.

Und ab dem 1. Juni 2023 sind nachts zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens nur noch Werbungen und Leuchtreklamen erlaubt, die an Flughäfen angebracht sind oder von Stadtmobiliar getragen werden, das für Verkehrsdienste bestimmt ist, sowie während der Betriebszeiten dieser Dienste.

Achtung: Ein Händler, der sich nach Erhalt einer Mahnung nicht an dieses Verbot hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit der 5. Klasse, die mit einer Geldstrafe von bis zu 1 500 € (statt bisher 750 €) geahndet werden kann.

Schließen der Türen von beheizten oder klimatisierten Räumen

Eine weitere Pflicht, die gerade erst erlassen wurde, ist, dass Betreiber von Räumlichkeiten, in denen marktbestimmte oder nicht marktbestimmte Tätigkeiten ausgeübt werden, also insbesondere Geschäfte und Büros, künftig ihre nach außen führenden Türen geschlossen halten müssen, auch während der Öffnungszeiten für die Nutzer, wenn diese Räumlichkeiten beheizt oder mithilfe einer Klimaanlage gekühlt werden.

Darüber hinaus müssen diese Räume mit manuellen oder automatischen Schließsystemen ausgestattet sein, die den Wärmeverlust begrenzen.

Diese Maßnahme verbietet jedoch nicht, die Räume zu lüften, wenn die Erneuerung der Innenluft aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.

Achtung: Auch hier sind Sanktionen für die Nichteinhaltung dieses Verbots vorgesehen, nämlich ein Ordnungsgeld von bis zu 750 €, das vom Bürgermeister der betroffenen Gemeinde nach einer erfolglosen Mahnung verhängt wird.

Dekret Nr. 2022-1294 vom 5. Oktober 2022, ABl. vom 6. Oktober 2022 (Lichtwerbung) Dekret Nr. 2022-1295 vom 5. Oktober 2022, ABl. vom 6. Oktober 2022 (Schließen von Öffnungen)

Für weitere Informationen zu diesen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Patrick Privat de Garilhe

Associé / Partner

Französischer Wirtschaftsprüfer & Steuerberater



Partner Treuhand France
17 rue Louis Guerin
69100 Villeurbanne
www.partner-treuhand.fr

Alliott Global Alliance
Together as One



[Click to read our expansion announcement](#)